

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1920

Nr. 4

ausgegeben am 31. Juli 1920

Handschriften

vom 10. Februar 1920

betreffend Gewährung eines unverzinslichen Darlehens an das Fürstentum Liechtenstein für die Lebensmittelschuld und für Beamtengehälter

Von dem Wunsche geleitet, Meinem Fürstentume in dieser schweren, durch die Kriegsverhältnisse bedingten wirtschaftlichen Krise nach Möglichkeit Hilfe zu leisten, gewähre Ich dem Lande ein unverzinsliches Darlehen im Betrage von 550 000 Franken (Fünfhundertfünfzigtausend Franken) schweizerischer Währung. Dieses Darlehen ist in erster Linie zur Rückzahlung der bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich bestehenden Lebensmittelschuld des Landes, weiter zu dem Zwecke zu verwenden, den Landesbeamten und Angestellten eine in Franken zahlbare monatliche Teurungszulage zu ihren Gehältern für die Zeit vom 1. Februar bis 1. Juli 1920 flüssig zu machen, über deren Höhe Ich noch weitere Vorschläge erwarte; endlich sind davon die Kosten der Gesandtschaft in Bern zu tragen.

Hinsichtlich des, die vorbezeichneten Erfordernisse übersteigenden Darlehensbetrages behalte Ich Mir die Zustimmung zu dessen weiterer Verwendung vor.

Ich beauftrage Sie, lieber Herr Landesverweser, Mir über die Zeit der Flüssigmachung des Darlehenskapitales, die Modalitäten der Rückzahlung und die urkundliche Sicherstellung desselben weitere Anträge vorzulegen.

Feldsberg, am 10. Februar 1920

gez. Johann m.p.

*gez. Karl Prinz von und zu
Liechtenstein m.p.*

Fürstlicher Landesverweser